

Mitteilung

im: **Gemeinderat**

Betreff: Neufassung der Feuerwehrsatzung

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: Antworten

Die Verwaltung teilt mit:

Nachstehend werden die Fragen von StRin Tiesler in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung vom 13.02.2012 beantwortet:

Zu § 2 - Fehlender Absatz 3:

Eine Regelung ist nicht erforderlich, da dies bereits im Feuerwehrgesetz geregelt ist.

Zu § 2 - Fehlender Abs. 4 - *auf besondere Anordnung des Oberbürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten außerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenkreises... soweit Pflichten dadurch nicht beeinträchtigt werden.*

Dieser Absatz (alte Fassung) ist entbehrlich. Die in § 2 dargelegten Aufgaben (neu) umfassen die Vorschriften des Feuerwehrgesetzes. Die sogenannten Freiwilligkeitsaufgaben, die durch die Feuerwehren oder mit deren Fahrzeuge und Geräte erbracht werden, gehören hierzu nicht. Dazu gehört beispielsweise das Aufstellen von Mai- oder Weihnachtsbäumen, das Anbringen der Weihnachtsbeleuchtung, das Befüllen von Schwimmbädern oder das Aufstellen von Hinweisschildern. Diesen Leistungen liegen in der Regel privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Leistungsempfängern oder ein Arbeitsauftrag im Rahmen der internen Aufgabenverteilung der Gemeinde zugrunde. Da es sich hierbei um eine feuerwehrfremde Aufgabe handelt, gilt das FwG nicht und eine Regelung in der Satzung entfällt.

Eine Zuständigkeit für Ortsvorsteher kann immer nur im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten erfolgen, da dieser für die Einsatzfähigkeit der Abteilungen verantwortlich ist und Pflichten nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3 ...den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind:

Die Formulierung wurde aus dem Feuerwehrgesetz analog der Mustersatzung übernommen. Nach der Kommentierung zum Feuerwehrgesetz kann als ehrenamtlich Tätiger nur aufgenommen werden, wer physisch und psychisch in der Lage ist, bei der Erfüllung der den Feuerwehren obliegenden Aufgaben mitzuwirken.

Zu § 5 Abs. 5: Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden....

Die Formulierung wurde aus dem Feuerwehrgesetz analog der Mustersatzung übernommen. Durch diese neue Regelung im Feuerwehrgesetz wurde die Ermächtigung geschaffen, den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund zu beenden. Im Unterschied zu den in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 FwG getroffenen Regelungen endet nicht nur der Dienst in einer Einsatzabteilung, sondern der Dienst in der Feuerwehr. Auch ein Wechsel in die Altersabteilung ist ausgeschlossen. Die Beendigung des Feuerwehrdienstes nach dieser Maßgabe ist eine einschneidende Maßnahme. Wegen der einschneidenden Konsequenzen ist die Zuständigkeit für die Beendigung dem Gemeinderat übertragen.

Zu § 5 Abs. 5 Ziff. 4: ...oder befürchten lässt.

Die Formulierung wurde aus dem Feuerwehrgesetz analog der Mustersatzung übernommen. Die Formulierung muss nicht zwingend in der Satzung stehen Die Verwaltung hält die Beibehaltung jedoch für sinnvoll.

Zu § 20: Sondervermögen

Sondervermögen kann für die Einsatzabteilung als auch für die Jugendfeuerwehr gebildet werden. Eine „Kameradschaftskasse“ wird also auch bei der Einsatzabteilung geführt, nicht nur bei der Jugendfeuerwehr.

Zu § 22: ...zu den gesetzliche vorgeschriebenen Versicherungen....

Die Haftpflichtversicherung gehört zu den Pflichtversicherungen gem. § 16 Abs. 6 FwG, ebenso ist die Unfallversicherung ebenfalls eine Pflichtversicherung. In der Satzung sind nur die zusätzlichen Versicherungen aufgeführt, um auch hier ein Zeichen zum Ehrenamt zu setzen.

Hinweis:

Zuständigkeit der Ortsvorsteher:

- § 15 Ziff. 9 der Zuständigkeitsordnung

... die Zustimmung zum Wirtschaftsplan für die Kameradschaftskasse der Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr unter Beteiligung des Fachbereichs Bürgerdienste.

- § 22 Abs. 1 der Hauptsatzung

Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

Im Ergebnis ist der OV damit Beauftragter des OB im Sinne von § 2 (alte Fassung) und kann die örtliche Feuerwehr für Freiwilligkeitsleistungen beauftragen im Einvernehmen mit dem Kommandanten.